

Samtgemeinde Boldecker Land

Barwedel – Bokensdorf – Jembke – Osloß – Tappenbeck – Weyhausen

Der Samtgemeindebürgermeister



Richtlinie der Samtgemeinde Boldecker Land hier: Flächennutzungsplanänderung auf Antrag der Mitgliedsgemeinden für Freiflächenphotovoltaik

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Ratssitzung vom 26.01.2023 einen Grundsatzbeschluss zu Freiflächenphotovoltaik beschlossen. Der folgende Kriterienkatalog als Richtlinie ist maßgeblich für die Umsetzung des B-Plan der antragsstellenden Gemeinde und F-Plan der Samtgemeinde Boldecker Land und ist maßgeblich zu erfüllen.

1. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaik ist von einer Mitgliedsgemeinde zu beantragen. Die Samtgemeinde Boldecker Land hat einen Grundsatzbeschluss zur Änderung des F-Plan in der Ratssitzung vom 26.01.2023 zugestimmt.

2. Um eine geordnete Entwicklung der Freiflächenphotovoltaik im Außenbereich der Samtgemeinde Boldecker Land sicher zu stellen, ist als Planungsgrundlage folgende Richtlinie maßgeblich und zu erfüllen.

Der Katalog besteht aus **Muss**- und Kannkriterien:

- Die maximale Flächeninanspruchnahme wird auf 3 % (ca. 210 ha) des Samtgemeindegebietes festgelegt. Die Fläche wird gemeinschaftlich angesehen.
- Der Abstand der Freiflächenphotovoltaikanlage zur Wohnbebauung oder möglichem Bauerwartungsland betragen immer mindestens 50 m, wenn gesetzlich nichts Anderes festgelegt ist.
- Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen (Acker/Wiese) von besonderer Funktion/Bedeutung soll vermieden werden (u. a. Festlegung von Bodenpunkten).
- Die Sicherung von landwirtschaftlichen Betrieben hat Vorrang.
- Einzelne Parks für Freiflächenphotovoltaik haben die Größe von 75 ha nicht zu überschreiten. Diese haben einen noch festzulegenden Mindestabstand unter einander zu haben, wenn es mehrere Anträge seitens einer Gemeinde geben sollte.
- Die Anlagen sind so zu konzipieren, dass besonders den Belangen der Biodiversität Rechnung getragen wird. Insbesondere Drainagen auf den Flächen sollen rückgebaut werden, so dass eine Wasserspeicherung auf der Fläche der Gemeinde gegeben ist.
- Voraussetzung für die Ausweisung ist, dass die Flächen in der Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten liegen.
- Örtlich ansässige Investoren haben Vorrang.
- Investoren, die parallel Speichermöglichkeiten anbieten, sind ebenfalls bevorzugt zu berücksichtigen.

Hausanschrift:
Eichenweg 1
38554 Weyhausen

Montag: 9:00–12:00 Uhr
Dienstag: 9:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: 9:00–12:00 und 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr

Konten:
Volksbank eG Braunschweig
Wolfsburg
IBAN DE13269910660680494000
BIC GENODEF1WOB

Sparkasse
Celle-Gifhorn-Wolfsburg
IBAN DE45269513110161147608
BIC NOLADE21GFW

- o Investoren und deren NachfolgerInnen müssen eine Rückbaupflicht sicherstellen.
- o Sämtliche Planungs- und Gutachterkosten sind von den Investoren zu tragen.

3. Die Samtgemeinde ist berechtigt gemäß § 11 des BauGB entsprechend für die F-Planänderung einen Naturschutzausgleich für die Samtgemeinde gegenüber dem Investor zu erwirken, ganz gleich, wie die Verträge im Rahmen des B-Plan zwischen Investor und Mitgliedsgemeinde lauten. Näheres regelt der städtebauliche Vertrag.

4. Die Samtgemeinde ist frühzeitig, im Vorfeld der Durchführung des Änderungsverfahrens, einzubinden.

5. Bei Nichtzustandekommens einer F-Planänderung, haftet die Samtgemeinde Boldecker Land nicht für schon geschlossene Verträge und deren etwaiger nicht Umsetzung.

6. Kosten, die im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen Investor und Samtgemeinde Boldecker Land anfallen werden seitens der Samtgemeinde nicht erstattet.

7. Agrifreiflächen – PV – Anlagen werden bei der Flächeninanspruchnahme mit einem Zuschlagsfaktor von 0,5 berücksichtigt, wenn die maximale Flächeninanspruchnahme erreicht ist. Die Mindestgröße solcher Anlage sollte 5 ha jedoch nicht unterschreiten.

Weyhausen, den 27. Januar 2023

Dennis Ehrhoff